

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995		
Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen

1. Allgemeine Bestimmungen			
<p>Art. 1</p>	<p><b>Massgebliches Recht</b></p> <p>Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung von Bürgern aus demselben, finden folgende Gesetze und Verordnungen Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesgesetz vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)</li> <li>- Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindeggesetz; GG) vom 6. Juni 1926</li> <li>- Verordnung über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung)</li> <li>- Gemeindeverordnung der Stadt Bülach vom 8. Juni 1986</li> </ul>	<p><b>Massgebliches Recht</b></p> <p>Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung von Bürgern aus demselben, finden neu folgende Gesetze und Verordnungen Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)</li> <li>- Gemeindeggesetz (GG) vom 20. April 2015,</li> <li>- Kantonale Bürgerrechtsverordnung KBüV vom 23.08.2017</li> <li>- Gemeindeverordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001</li> </ul>	<p><b>Das neue Bürgerrechtsgesetz trat am 01.01.2018 in Kraft und das bisherige wurde auf dieses Datum aufgehoben.</b></p> <p><b>Das neue Gesetz trat am 01.01.2018 in Kraft und das bisherige wurde auf dieses Datum aufgehoben.</b></p> <p><b>Die neue Verordnung trat am 01.01.2018 in Kraft und die bisherige wurde auf dieses Datum aufgehoben.</b></p> <p><b>Anpassung Datum der Gemeindeordnung: Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001 (Stand 24. Januar 2007)</b></p>
<p>Art. 2</p>	<p><b>Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates</b></p> <p>Der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Erlass und die Änderung der Bürgerrechtsverordnung und der Einbürgerungsgebühren</li> <li>b) die Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist,</li> </ul>	<p><b>Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates</b></p> <p>Der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt. Einbürgerungsgebühren werden in der Gebühren-Verordnung der Stadt Bülach geregelt.</li> <li>b) Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.</li> </ul>	<p>Aufgrund der neuen übergeordneten Gesetze wird das Thema Einbürgerung umfassend geregelt. Deshalb finden die Aufgaben der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates keine Anwendung mehr. Es besteht kein Bedarf mehr nach kommunalen Regelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)</li> <li>- Gemeindeggesetz (GG)</li> <li>- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)</li> <li>- Gemeindeverordnung der Stadt Bülach</li> </ul>



Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
	<p>b) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</p> <p>c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren im einzelnen Fall im Rahmen der von der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates erlassenen Verordnung.</p> <p>d) die Vorbereitung der Bürgerrechtsangelegenheiten und die Antragsstellung zuhanden der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates.</p>	<p>b) Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.</p> <p>c) Kann aufgehoben werden, die Einbürgerungsgebühren werden in der Gebührenverordnung der Stadt Bülach geregelt.</p> <p>d) Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.</p>	<p>- Gemeindeverordnung der Stadt Bülach</p> <p>Die Abteilung Einbürgerung des Kantons Zürichs ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.</p> <p>Die Einbürgerungsgebühren werden in der Gebührenverordnung der Stadt Bülach geregelt.</p> <p>Art. 22 der Gebührenverordnung der Stadt Bülach Abs. 1 Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p>Abs. 2 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen regelt der Stadtrat in einer Verordnung.</p>
Art. 4	<p><b>Veröffentlichung</b></p> <p>Jede Bürgerrechtsaufnahme ist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p> <p>§ 11 BüV – Veröffentlichung der Gesuche § 17 BüV – Veröffentlichung der Entscheide</p>	<p><b>Veröffentlichung</b></p> <p>Kann aufgehoben, da übergeordnet geregelt.</p>	<p>§ 20 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 23.08.2017 ersetzt die §§ 11 und 17 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 25.10.1978</p>
<b>2. Die Aufnahme von Schweizer Bürgern</b>			
Art. 5	<p><b>Gesuch</b></p> <p>Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bewerben, reichen der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates ein schriftliches Gesuch ein.</p>	<p><b>Gesuch</b></p> <p>Geänderte Formulierung</p>	<p>§ 24. 1 Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.</p>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
	§ 1 ff BüV	§ KBüV 24	<p>2 Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nachweis des Personenstands,</li> <li>b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,</li> <li>c. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,</li> <li>d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b,</li> <li>e. Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird.</li> </ul> <p><u>Text aus Webseite Stadt Bülach:</u>                  Die einbürgerungswillige Person muss die für das Verfahren benötigten Formulare persönlich bei den Bevölkerungsdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, abholen. Die Bewerber erhalten alle Informationen zum Verfahren und offenen Fragen können geklärt werden. Wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung.</p>
Art. 6	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Jeder Schweizer Bürger wird ins Bürgerrecht der Stadt Bülach aufgenommen, wenn er seit mindestens zwei Jahren in Bülach wohnt, sich und seine Familie zu erhalten vermag und einen unbescholtenen Ruf besitzt.</p> <p>§ 3 ff BüV und § 21 Gemeindegesetz</p>	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Geänderte Formulierung</p> <p>§ 23 ff BüV</p>	<p>Die Voraussetzungen zum Erwerb des Bülacher Bürgerrechts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 2 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Stadt Bülach</li> <li>- Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung (unter anderem kein Bezug von Sozialhilfe, keine Betreibungen oder Verlustscheine, keine Steuerausstände)</li> <li>- Beachten der Rechtsordnung (unter anderem kein Eintrag im Strafregister, kein hängiges Strafverfahren)</li> </ul>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995		
Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen

3. Die Aufnahme von Ausländern		
<p>Art. 7</p>	<p><b>Gesuch</b></p> <p>Die ausländischen Bürgerrechtsbewerber richten auf einem Formular des Bundes ein Gesuch um Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Direktion des Innern des Kantons Zürich. Dieses Gesuch gilt auch als Begehren um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.</p> <p><b>§ 20 BÜV</b></p>	<p><b>Gesuch</b></p> <p>Bewerberinnen und Bewerber für die <b>ordentliche Einbürgerung</b>, mit und ohne bedingtem Rechtsanspruch, reichen das unterschriebene und vollständig ausgefüllte Einbürgerungsgesuch mit allen Unterlagen beim Gemeindeamt Zürich (GAZ) ein.</p> <p><b>Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.</b></p> <p><b>§ 11 KBÜV</b></p> <p>Informationen über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren sind auf der Website des Kantons <b>www.gaz.zh.ch</b> und auf der Website der Gemeinde Bülach zu finden.</p> <p>Die benötigten Formulare für das Einbürgerungsgesuch sind direkt beim Gemeindeamt Zürich (GAZ) online wie auch direkt bei den Bevölkerungsdiensten Bülach, Abteilung Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach erhältlich.</p> <p>Folgende Unterlagen sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,</li> <li>b. Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes,</li> <li>c. Nachweis über die Aufenthaltsdauer gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b BÜG und § 5,</li> <li>d. Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen,</li> <li>e. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,</li> <li>f. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b,</li> <li>g. Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 BÜV,</li> </ul>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
		<p>Gesuche für die <b>erleichterte Einbürgerung</b> sind direkt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) einzureichen. Dieses Amt ist für die gesamte Durchführung des Verfahrens sowie für den Entscheid zuständig.</p>	<p>h. Bescheinigung über Sozialhilfebezüge gemäss Art. 7 Abs. 3 BÜV.</p> <p>Die Wohngemeinde prüft die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung und berät über das weitere Vorgehen. Diese Vorprüfung ist unverbindlich.</p> <p><u>Text aus der Webseite der Stadt Bülach:</u> Die einbürgerungswillige Person muss die für das Verfahren benötigten Formulare persönlich bei den Bevölkerungsdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, abholen. Die Bewerber erhalten alle Informationen zum Verfahren und offenen Fragen können geklärt werden. Wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung.</p> <p>Das Gesuchsformular kann unter <a href="mailto:ch@sem.admin.ch">ch@sem.admin.ch</a> bestellt oder bei der Wohngemeinde bezogen werden.</p>
Art. 8	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates kann die im Ausland geborenen Bewerber in das Bürgerrecht von Bülach aufnehmen, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erworben haben (Art. 21, lit. a BÜV)</li> <li>- die Voraussetzungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung erfüllen</li> </ul>	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.</p>	<p>§ 4 KBÜV</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.</p>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
	Unmündige Bewerber können selbständig in das Bürgerrecht aufgenommen werden, in der Regel wenn sie das 16. Altersjahr überschritten haben.	Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.	<p>Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.</p> <p>Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p> <p>Minderjährige können selbständig eingebürgert werden, sobald sie die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ein in der Schweiz geborenes und aufgewachsenes Kind kann somit frühestens mit Vollendung des 9. Altersjahres ein selbständiges Gesuch um Einbürgerung stellen. (Aufenthaltsdauer von 10 Jahren, wobei die Zeit zwischen vollendetem 8. und 18. Lebensjahr doppelt gerechnet wird) Vor Einreichung dieser Altersgrenze kann ein Kind nur im Rahmen des Miteinbezugs in das elterliche Gesuch eingebürgert werden. Ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach Art. 11 und 12 BüG eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Kein Grundkenntnistest unter 16 Jahren. (Quelle: Marion)</p>
Art. 9	In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. (Art. 22 BüV und Art. 21 Abs. GG)	Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.	<p>§ 4KBüV</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.</p>
Art. 10	<b>Wohnsitzerfordernis</b>  Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates kann die im Ausland geborenen Bewerber in das Bürgerrecht von Bülach	<b>Wohnsitzerfordernis</b>  Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.	<p>Art. 9 und 10 BüG</p> <p><b>Personen 16–25 Jahre alt und in der Schweiz geboren</b> Niederlassungsbewilligung (C)</p>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995		
Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
<p>aufnehmen, sofern sie während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon die letzten 5 Jahre ununterbrochen in Bülach.</p> <p>Für die beiden Fristen von zwölf bzw. fünf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem 10. Und 20. Lebensjahr in der Schweiz bzw. in Bülach gelebt hat, doppelt gerechnet.</p> <p>Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. 1 oder 2, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.</p> <p>Die Fristen von Abs. 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.</p>		<p>Aufenthalt im Bund: 10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Aufenthalt im Kanton Zürich: mindestens seit 2 Jahren</p> <p><b>Personen 16–25 Jahre und nicht in der Schweiz geboren, aber mindestens 5 Jahre Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz.</b> Niederlassungsbewilligung (C) Aufenthalt im Bund: 10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs Aufenthalt im Kanton Zürich: mindestens seit 2 Jahren.</p> <p><b>Alle anderen Personen</b> Niederlassungsbewilligung (C) Aufenthalt im Bund: 10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs Aufenthalt in der Wohngemeinde: mindestens seit 2 Jahren</p>
<p>Art. 11</p> <p><b>Antrags und Beschlussverfahren</b></p> <p>Nach Eingang der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates über die Erteilung des Bürgerrechts an in der Schweiz geborene Ausländer</li> <li>- die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates auf Antrag der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates über die Aufnahme von Bewerbern, welche im Ausland geboren sind.</li> </ul>	<p>Kann aufgehoben werden, übergeordnet geregelt.</p>	<p>Gemäss Seite des Gemeindeamtes Zürich</p> <p><b>Wohngemeinde – Erteilung Gemeindebürgerrecht</b> Die Wohngemeinde prüft, ob die Person in der Schweiz integriert ist. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht. Sobald die Gebühren bezahlt sind, schickt sie das Gesuch zur Weiterbearbeitung an den Kanton.</p> <p><b>Kanton – Erteilung Kantonsbürgerrecht</b></p>



Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995

	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
--	----------------------	----------------------------------	---------------------------------------

			<p>Der Kanton prüft den Aufenthalt in der Schweiz, die Niederlassungsbewilligung, das Strafregister und laufende Strafverfahren. Wenn diese erfüllt sind, erteilt der Kanton das Kantonsbürgerrecht. Sobald die Gebühren bezahlt sind, stellt er beim Bund den Antrag zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung.</p> <p><b>Bund – Erteilung Einbürgerungsbewilligung</b>          Der Bund prüft das Gesuch und ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Danach erteilt er die Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Er schickt diese an den Kanton für den Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.</p> <p><b>Kanton – Erteilung Schweizer Bürgerrecht</b>          Der Kanton prüft noch einmal das Strafregister und die laufenden Strafverfahren. Wenn alles in Ordnung ist, erteilt der Kanton das Schweizer Bürgerrecht.</p>
--	--	--	---

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995		
Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen

4. Einbürgerungsgebühren		
<p>Art. 12</p>	<p><b>Schweizer</b></p> <p>Schweizer Bürger werden ohne Einbürgerungsgebühr ins Bürgerrecht der Stadt Bülach aufgenommen.</p> <p><b>Ausländer</b></p> <p>Ausländer entrichten zusätzlich zur kantonalen Einbürgerungsgebühr eine Gemeinde-Einbürgerungsgebühr gemäss den Ansätzen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p>	<p>Kann aufgehoben werden. Die Gebühren für die Einbürgerung werden in der Gebührenverordnung der Stadt Bülach festgelegt.</p>
		<p><b>Schweizer</b></p> <p>Bewerber bezahlen eine pauschale Gebühr von 200 Franken pro Gesuch (im Gesuch aufgeführte Kinder/Minderjährige sind in der Gebühr inbegriffen). Gemäss Tarifliste des Stadtrates.</p> <p><b>Ausländer</b></p> <p>Bewerber ab 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. 1'200 Franken (Einzelpersonen) bzw. ca. 1'900 Franken (Ehepaare). Gebühr Stadt Bülach CHF 500.00 pro Einzelperson CHF 750.00 pro Ehepaar Gebühr Kanton Zürich CHF 500.00 pro Person Gebühren des Bundes CHF 50.00 – 150.00 pro Gesuch Ablehnungen (Gebühr Stadt Bülach) CHF 250.00 pro Einzelperson / CHF 375.00 Franken pro Ehepaar Rückzug des Gesuchs durch die Bewerber CHF 125.00 pro Einzelperson / CHF 187.50 pro Ehepaar (Gebühr Stadt Bülach)</p> <p>Bewerber unter 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. 700 Franken (Einzelpersonen) bzw. ca. 1'050 Franken (Ehepaare). Gebühr Stadt Bülach CHF 250.00 pro Einzelperson / CHF 375.00 pro Ehepaar Gebühr Kanton Zürich CHF 250.00 pro Person Gebühren des Bundes CHF 50.00 – 150.00 pro Gesuch Ablehnungen (Gebühr Stadt Bülach) CHF 125.00 pro Einzelperson / CHF 187.50 Franken pro Ehepaar</p>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
			<p>Rückzug des Gesuchs durch die Bewerber CHF 62.50 pro Einzelperson / CHF 93.75 pro Ehepaar (Gebühr Stadt Bülach)</p> <p>Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>Neben den genannten Einbürgerungsgebühren, können für die Beschaffung der Beilagen, die Überprüfung von ausländischen Dokumenten sowie für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden weitere Gebühren erhoben werden bzw. Kosten entstehen.</p>
	<p><b>Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Als massgebendes Einkommen gilt das vom kantonalen Steueramt durch die definitive Taxation ermittelte steuerbare Einkommen des Bewerbers zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Antrages durch die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates. Es setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, zusätzlich 10% des steuerbaren Vermögens, soweit es bei ledigen Bewerbern Fr. 50'000.--, bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen mit Unterstützungspflichten Fr. 100'000.-- übersteigt.</p>	<p><b>Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Kann aufgehoben werden aufgrund der Gebührenverordnung der Stadt Bülach.</p>	<p>Einheitliche Gebühren für alle Einbürgerungswilligen gemäss der Gebührenverordnung der Stadt Bülach.</p> <p>Die Gebühren für die Aufnahme eines ausländischen Staatsangehörigen in das Schweizer- bzw. in das Kantonsbürgerrecht richten sich nach dem eidgenössischen bzw. kantonalen Recht.</p>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
Art. 13	<p><b>Ermässigung</b></p> <p>Ausländer, welche das 27. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Mindestansatz, wenn sie noch nicht steuerpflichtig bzw. minderjährig sind.</li> <li>- die halbe Gebühr, wenn sie insgesamt 12 Jahre in der Schweiz gewohnt haben, davon die letzten fünf Jahre ununterbrochen in Bülach.</li> <li>- einen Viertel der Gebühr, wenn sie dauernd in Bülach wohnten.</li> <li>- einen Viertel der Gebühr, wenn sie während der letzten 10 Jahre im Kanton Zürich wohnten, davon die letzten 5 Jahre in Bülach.</li> <li>- in allen Fällen jedoch die Mindestgebühr.</li> </ul>	<p><b>Ermässigung</b></p> <p>Kann aufgehoben werden.</p> <p>Die Gebühren für die Einbürgerung werden in der Gebührenverordnung der Stadt Bülach festgelegt.</p>	<p>Einheitliche Gebühren für alle Einbürgerungswilligen gemäss der Gebührenverordnung der Stadt Bülach.</p> <p>Bewerber unter 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. 700 Franken (Einzelpersonen) bzw. ca. 1'050 Franken (Ehepaare).</p> <p>Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:  Gebühr Stadt Bülach CHF 250.00 pro Einzelperson  CHF 375.00 pro Ehepaar  Gebühr Kanton Zürich CHF 250.00 pro Person  Gebühren des Bundes CHF 50.00 – 150.00 pro Gesuch  Ablehnungen (Gebühr Stadt Bülach) CHF 125.00 pro Einzelperson / CHF 187.50 Franken pro Ehepaar  Rückzug des Gesuchs durch die Bewerber CHF 62.50 pro Einzelperson / CHF 93.75 pro Ehepaar  (Gebühr Stadt Bülach)</p> <p>Hinweise:  Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.</p>
Art. 14	<p><b>Kanzleigebühen</b></p> <p>Die Kanzleigebühen richten sich nach den Ansätzen der vom Stadtrat erlassenen Gebührenordnung.</p>	<p>Kann aufgehoben werden, richtet sich nach Art. 17 der Gebührenverordnung der Stadt Bülach.</p>	<p>Art. 17 der Gebührenverordnung der Stadt Bülach  <b>Schreib- und ähnliche Gebühren</b></p> <p>Abs. 1 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p>

Synoptische Darstellung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach, vom 23. Januar 1995			
	Bisherige Verordnung	Geänderte Gesetze / Verordnungen	Erläuterungen aufgrund der Änderungen
			Abs. 2, Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.
Art. 15	<p><b>Sonderfälle</b></p> <p>Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Gemeinde-Einbürgerungsgebühr im Einzelfall nach Ermessen durch die Behörde reduziert oder auf deren Erhebung verzichtet werden.</p> <p>Wir nur ein Ehepartner eingebürgert, so wird die Gebühr halbiert.</p>	<p>Kann aufgehoben werden.</p> <p>Die Gebühren für die Einbürgerung werden in der Gebührenverordnung der Stadt Bülach festgelegt.</p>	<p>Einheitliche Gebühren für alle Einbürgerungswilligen gemäss der Gebührenverordnung der Stadt Bülach.</p>
<b>5. Schlussbestimmungen</b>			
Art. 16	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates in Kraft. Sie findet ab diesem Zeitpunkt auch auf alle dann noch pendenten Bürgerrechtsgesuche Anwendung.</p> <p>Die bisherige Bürgerrechtsverordnung wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Die bisherige Bürgerrechtsverordnung wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Verordnung wird auf den Zeitpunkt, auf den der Gemeinderatsbeschluss in Rechtskraft erwächst, aufgehoben und nicht ersetzt. Dies aufgrund des neuen und übergeordneten Rechts.</p> <p>Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Stadt Bülach ist seit dem 27. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>Der bisherige Gebührentarif wurde auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.</p>